

Kleine Anfrage

Steuerliche Vorteile in Offenen Zolllagern in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordnete Helen Konzett Bargetze

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 02. Dezember 2015

Im November-Landtag habe ich eine kleine Anfrage zu Zollfreilagern und Kunstdepots in Liechtenstein gestellt. Die Regierung stellt sich in der Beantwortung auf den Standpunkt, dass in Liechtenstein hinsichtlich Kunstdepots und Zollfreilagern keine gesetzlichen Regulierungslücken bestehen, auch weil die drei sogenannten Offenen Zolllager in Liechtenstein unserer gewerblichen und steuerlichen Gesetzgebung sowie den Schweizerischen Einfuhrzollvorschriften unterstehen. Da aber gerade auf der Webseite der Betreiberin «Stabiq Treasure House» in Mauren frei heraus steht: «Im Offenen Zolllager eröffnen sich sehr flexible steuerliche Möglichkeiten für den Erwerb, die Lagerung und den Verkauf von Wertgegenständen, insbesondere im Kulturgüterbereich», bin ich mit den Antworten nicht zufrieden. Das Zitat suggeriert, dass der Erwerb, die Lagerung oder der Verkauf von Wertgegenständen, sofern sie innerhalb und nicht ausserhalb des Offenen Zolllagers erfolgen, steuerlich vorteilhaft ist, was doch verwundert.

- * Ergeben sich beim Erwerb, der Lagerung oder dem Verkauf von Kunst- und Kulturgegenständen in Liechtenstein steuerliche Vorteile, wenn einer oder mehrere dieser drei möglichen Prozessschritte in einem sogenannten Offenen Zolllager in Liechtenstein erfolgt und wenn ja, weshalb?
- * Wie ist gesetzlich sichergestellt, dass in Liechtenstein gekaufte und damit aus Liechtenstein stammende Kunst- und Kulturgüter, die in einem Offenen Zolllager in Liechtenstein gelagert werden, auch in Liechtenstein versteuert werden, ebenso wie nicht in einem Offenen Zolllager gelagerte Güter?
- * Welche Praxis hat die Liechtensteinische Steuerverwaltung entwickelt, um sicherzustellen, dass sämtliche im Offenen Zolllager gelagerten Gegenstände, deren Besitz in Liechtenstein steuerpflichtig ist, hier auch versteuert werden?
- * Wie kann weiters sichergestellt werden, dass in Offenen Zolllagern in Liechtenstein keine unversteuerten oder aus Raubkäufen stammenden Kunst- und Kulturgegenstände lagern?
- * Kann die Schweizerische Zollverwaltung auf Liechtensteinischem Territorium in einem Offenen Zolllager Stichproben vornehmen und wenn ja, tut sie dies auch? Wenn nein, gibt es irgendeine andere behördliche Zutrittsmöglichkeit zu Offenen Zolllagern in Liechtenstein?

Antwort vom 04. Dezember 2015

Zu Fragen 1 bis 3: Offene Zolllager haben in steuerlicher Hinsicht nur im Bereich der Mehrwertsteuer eine Relevanz, nicht jedoch betreffend Vermögens- und Erwerbssteuer bzw. Ertragssteuer.

Zur Mehrwertsteuer kann folgendes festgehalten werden:

Zollrechtlich können in Offenen Zolllagern unverzollte und unversteuerte Gegenstände aufbewahrt werden. Diese eingelagerten Gegenstände stehen unter Zollüberwachung. Wenn diese aus dem Offenen Zolllager ausgelagert und in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, erhebt die EZV die Einfuhrsteuer. Diese umfasst auch sämtliche Kosten wie die Lager- und Transportkosten bis zum Bestimmungsort im Inland.

Das Aufbewahren von Gegenständen aufgrund eines Aufbewahrungsvertrages unterliegt der Steuer zum Normalsatz.

Zur Vermögens- und Erwerbssteuer sowie der Ertragssteuer kann festgehalten werden, dass hier die gleichen steuerlichen Regelungen zur Anwendung gelangen, unabhängig ob sich die Vermögenswerte in den eigenen Räumlichkeiten oder im Offenen Zolllager befinden. Massgebend sind hier die Eigentumsverhältnisse und nicht die Aufbewahrungsorte.

Zu Frage 4: Beim Kulturgütertransfer handelt es sich aus Sicht des Zollwesens um einen sogenannten "nichtzollrechtlichen Erlass", der auch im Offenen Zolllager angewendet wird. Das heisst, eingelagerte Güter müssen den Bestimmungen dieser Erlasse entsprechen. Der Kulturgütertransfer wird in der Schweiz durch das Kulturgütertransfergesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelt, welche über den Zollvertrag auch in Liechtenstein Anwendung finden.

Wie bereits ausgeführt haben Offene Zolllager in steuerlicher Hinsicht nur im Bereich der Mehrwertsteuer eine Relevanz, nicht jedoch betreffend Vermögens- und Erwerbssteuer bzw. Ertragssteuer.

Zu Frage 5: Die Eidgenössische Zollverwaltung ist für die Bewilligung, die Kontrolle des Betriebs sowie den Vollzug der Vorschriften für Offene Zolllager im Zollgebiet zuständig. Der Lagerhalter ist verpflichtet, Bestandsaufzeichnungen über die eingelagerten Waren und deren Bewegungen zu führen. Jedem Offenen Zolllager ist eine Kontrollzollstelle zugewiesen, welche diese Kontrollen durchführt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in einem Offenen Zolllager ausschliesslich Waren aus dem "zollrechtlich nicht freien Verkehr" gelagert werden. Das heisst, es handelt sich um ausländische oder zur Ausfuhr veranlagte Waren.

Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr, d.h. aus dem Inland, können nicht ohne ein vorangehendes anderes Zollverfahren, wie z.B. die Ausfuhrveranlagung, in ein Offenes Zolllager eingelagert werden. Zudem steht die Lagerung im Vordergrund, wobei die Eidgenössische Zollverwaltung diesen Begriff sehr eng ausgelegt. Per 1. Januar 2016 erfahren die Vorschriften für Offene Zolllager weitere Anpassungen. Diese beinhalten u.a. auch die Pflicht zur Bekanntgabe des Eigentümers der eingelagerten Waren.